

Bundessozialgericht  
- 7 RAR 11/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

.....,  
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....,  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche  
Verhandlung am 17. Februar 1981

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts für das Saarland vom 27. November 1979  
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der Kläger begehrt die Gewährung einer Eingliederungsbeihilfe nach § 54 Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Am 1. März 1977 stellte er die damals neunzehnjährige Rechtsanwaltsgehilfin T in seinem Büro ein. Frau T. hatte am 1. August 1972 ihre Lehre begonnen. Nach deren Abschluß war sie bis zum 30. Juni 1976 als Rechtsanwaltsgehilfin tätig und danach bis zum 17. Oktober 1976 arbeitslos. Anschließend war sie bis zum 15. Januar 1977 Stenotypistin bei einer Spedition und sodann bis zu ihrer Einstellung durch den Kläger arbeitslos. Während ihrer Arbeitslosigkeit war sie jeweils beim Arbeitsamt gemeldet, das ihr auch beide Arbeitsplätze vermittelt hat. Bei ihrer Arbeitslosmeldung am 19. Januar 1977 machte ihr die Beklagte zwei Vermittlungsvorschläge; außerdem hätten ihr am 24. Mai 1977 neun weitere gemacht werden können.

Am 3. Februar 1977 beantragte der Kläger die Bewilligung von Eingliederungsbeihilfe. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 18. März 1977 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 1977 mit der Begründung ab, die Angestellte T. sei nicht besonders schwer zu vermitteln.

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- für das Saarland vom 5. Dezember 1978 und Urteil des Landessozialgerichts -LSG- für das Saarland vom 27. November 1979). Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Gründe, die gemäß § 54 Abs 1 AFG die Unterbringung eines Arbeitssuchenden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschweren, müßten in der Person des Bewerbers vorliegen. Die Tatsache, daß Frau T. etwa acht Monate nicht in ihrem erlernten Beruf tätig gewesen sei, stelle eine solche Erschwernis nicht dar. In diesem Zeitraum sei der Verlust von beruflichen Kenntnissen nicht derart, daß er bei einer Arbeitsvermittlung von Bedeutung sein könne. Die Beklagte sei auch nicht verpflichtet, eine Eingliederungsbeihilfe deshalb zu gewähren, weil sie dem Kläger für die Einstellung der Rechtsanwaltsgehilfin J

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

diese Leistung gewährt habe. Abgesehen davon, daß im Zeitpunkt der Einstellung dieser Arbeitnehmerin eine andere Arbeitsmarktlage bestanden habe, hätten auch in der Person von Frau J keine Gründe vorgelegen, die die Gewährung der Leistung zwingend erforderlich gemacht hätten. Der Kläger könne aus dieser, nach Ansicht des LSG fehlerhaften Entscheidung, keine Rechte herleiten.

Mit der Revision beanstandet der Kläger, das LSG habe die Bedeutung der subjektiven Benachteiligung der Arbeitsuchenden nicht in Beziehung zu den jeweils herrschenden objektiven Bedingungen des Arbeitsmarktes gestellt. Zu Unrecht stütze das LSG seine Entscheidung auf eine generelle Erfahrung des Inhalts, eine achtmonatige Berufspause habe noch nicht zur Folge, daß sich die Anstellungsaussichten aus persönlichen Gründen verschlechtern könnten. Das LSG hätte die Besonderheiten des vorliegenden Falles überprüfen müssen. Der angebotene Beweis über den Umfang der subjektiven Eingewöhnungsschwierigkeiten der Arbeitnehmerin in das inzwischen vertraute Berufsfeld hätte erhoben werden müssen, damit sich das Gericht ein Bild über die damalige berufliche Einsatzmöglichkeit gerade dieser Arbeitnehmerin hätte machen können.

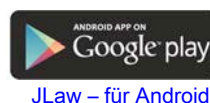
Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für  
das Saarland vom 27. November 1979 und das  
Urteil des Sozialgerichts für das Saarland  
vom 5. Dezember 1978 sowie den Bescheid der  
Beklagten vom 18. März 1977 in der Fassung  
des Widerspruchsbescheides vom 28. Juni 1977  
aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,  
dem Kläger für die Beschäftigung der Arbeit-  
nehmerin Sonja T nach § 54 Abs 1 AFG  
Eingliederungsbeihilfe in Höhe von 60 % des  
Bruttogehalts, beginnend mit dem 1. März 1977,  
für die Dauer von sechs Monaten zu gewähren,  
hilfsweise,

- 4 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Vermeidung von Ermessensfehlern neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG- ).

## II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Das LSG hat zutreffend erkannt, daß die angefochtenen Verwaltungsakte nicht rechtswidrig sind. Mit ihnen ist zu Recht der Antrag des Klägers auf Gewährung von Eingliederungsbeihilfe abgelehnt worden.

Zutreffend stützt die Beklagte ihre Entscheidung auf die Regelungen des § 54 AFG in der seit dem 1. Januar 1976 geltenden Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113) iVm § 28 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme (FdAAnO) vom 18. Dezember 1969 (ANBA 1970 S. 90, 96).

Nach § 54 Abs 2 AFG kann die Bundesanstalt zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzung, Art und Umfang der Förderung bestimmen. Die Beklagte hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Anordnung vom 18. Dezember 1969 erlassen. Diese Anordnung enthält als autonomes Satzungsrecht Rechtsnormen (BSGE 35, 164, 165). Der durch § 54 Abs 1 AFG eingeräumte Ermessensspielraum wird durch die Anordnung konkretisiert, so daß sich die gerichtliche Überprüfung darauf beschränkt, ob die entsprechenden Satzungsbestimmungen von der



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



5 -

Ermächtigung im Gesetz gedeckt sind (BSGE 38, 138, 144; 44, 173, 181). Das ist hinsichtlich der Bestimmung des § 28 FdAAnO der Fall, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 19. Juni 1979 (SozR 4100 § 54 Nr 1) entschieden hat.

Hiernach enthält die in § 28 Abs 2 FdAAnO getroffene Regelung lediglich eine teilweise Definition des Begriffs des Arbeit-suchenden, dessen Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist. Dies sind insbesondere Arbeitnehmer, die ihre bisher überwiegend ausgeübte Tätigkeit infolge der wirtschaftlichen oder technischen Entwicklung nicht mehr ausüben können (Nr 1), wegen ihres Alters nur schwer einen Arbeitsplatz finden können (Nr 2), arbeitslos sind und ohne die Eingliederungsbeihilfe in absehbarer Zeit nicht vermittelt werden könnten (Nr 3). Wenn auch der Anordnungsgeber hierdurch keine Einschränkung des Kreises der Arbeit-suchenden iS von § 54 Abs 1 AFG vornehmen wollte, so ist doch die Auf-fassung des Klägers, hierbei müsse auch die objektive Lage des Arbeitsmarktes berücksichtigt werden, irrig. Er verkennet, worauf die Beklagte zutreffend hingewiesen hat, daß der Gesetz-geber, wenn er die Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt anspricht - sei es, daß dieser überfüllt ist oder eine Knappheit an Arbeitskräften besteht - , den Begriff "Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes" verwendet (s. zB §§ 6 Abs 1, 18 Abs 1, 19 Abs 1, 36 Nr 3, 55 Abs 1, 97 Abs 1 AFG). Hingegen versteht man unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes die Arbeitsbedingungen, die üblicherweise bei der Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen zugrundegelegt werden (BSG SozR 4100 § 134 Nr 3; § 168 Nr 7; Hennig/Kühl/Heuer, Kommentar zum AFG, 19. Ergänzungslieferung, § 103 Anm 2b; Schönefelder/Kranz/Wanka, Kommentar zum AFG, Stand August 1972, § 103 Anm 7). Die in § 103 Abs 1 Nr 1 AFG gewählte Formulierung unterscheidet sich allerdings von der in § 54 Abs 1 AFG dadurch, daß dort nicht von den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, sondern lediglich von denen des Arbeitsmarktes ausgegangen wird, d.h., im Falle des § 54 Abs 1 AFG wird nicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern auf den Arbeitsmarkt überhaupt abgestellt.



Ob darin ein rechtlich relevanter Unterschied liegt, kann hier dahingestellt bleiben. Er kann sich allenfalls auf die räumlichen und fachlichen Abgrenzungen der Tätigkeiten, für die der Arbeitsuchende in Betracht kommt, beziehen, nicht jedoch auf die Arbeitsbedingungen für die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses. Ob diese von dem Arbeitsuchenden erfüllt werden können, hängt aber nicht von der Arbeitsmarktlage ab, sondern von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Arbeitsuchenden. Nur wenn insoweit Defizite bestehen, die seine Wettbewerbsfähigkeit zu den übrigen Arbeitsuchenden, mit denen er auf dem Arbeitsmarkt konkurriert, beeinträchtigen, ist seine Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert. Das entspricht auch dem Sinn des § 54 AFG, Arbeitgebern durch die Gewährung von Eingliederungsbeihilfen einen Anreiz für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für schwervermittelbare Arbeitsuchende zu geben. Die Arbeitsmarktlage kann sich allenfalls dahin auswirken, daß in Zeiten einer Hochkonjunktur die Zahl der schwervermittelbaren Arbeitsuchenden geringer ist als bei einer Rezession. Dies kann jedoch für die Frage der Anspruchsberechtigung des Arbeitgebers keine Rolle spielen.

Zutreffend ist das LSG zu dem Ergebnis gelangt, daß in der Person von Frau T. kein Grund vorlag, der ihre berufliche Eingliederung erschwerte. Da die Voraussetzungen der Nrn 1 und 2 des § 28 Abs 2 FdAA nO offensichtlich nicht vorliegen, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn Frau T. gemäß § 28 Abs 2 Nr 3 FdAA nO oder aus anderen Gründen in den Kreis der schwervermittelbaren Arbeitsuchenden einzubeziehen ist. Andere Gründe sind nicht ersichtlich.

Auch die Voraussetzungen von § 28 Abs 2 Nr 3 FdAA nO liegen nicht vor. Ihrer Unterbringung als Rechtsanwaltsgehilfin oder in einer anderen zumutbaren Beschäftigung (§ 103 Abs 1 Satz 1 AFG) stand nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht entgegen, daß Frau T. in der Zeit vom 1. Juli bis 17. Oktober 1976 und vom 16. Januar bis 28. Februar 1977 arbeitslos sowie in der Zwischenzeit als Stenotypistin in einer Spedition beschäftigt war. Das LSG hat sich hierzu auf die Erfahrung



berufen und ausgeführt, die Tatsache, daß Frau T. acht Monate nicht in ihrem erlernten Beruf tätig gewesen sei, stelle keine Erschwernis bei ihrer Vermittlung dar, weil in diesem Zeitraum der Verlust von Kenntnissen nicht derart sei, daß er bei einer Arbeitsvermittlung Bedeutung habe. Dieser Erfahrungssatz kann in der Revisionsinstanz überprüft werden (BSGE 10, 46, 49; BVerwG, Buchholz 310 § 108 Nr 74). Er ist nicht zu beanstanden. Der Senat eines LSG, der für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung zuständig ist, ist aufgrund seiner besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitslebens befugt, eine solche Erfahrungstatsache festzustellen (vgl BSG SozR Nr 14 zu § 1247 Reichsversicherungsordnung -RVO- ; Nrn 50 und 54 zu § 1246 RVO). Der Kläger hat gegen sie keine substantiierten Einwendungen erhoben. Soweit er meint, das LSG hätte den Sachverhalt über den Umfang der Eingewöhnungsschwierigkeiten von Frau T. aufklären müssen, ist sein Vorbringen unerheblich. Er erkennt, daß es nicht darauf ankommt, ob Frau T. Eingewöhnungsschwierigkeiten hatte, sondern allein darauf, ob sie schwer zu vermitteln war. Hierzu hat das LSG zutreffend erkannt, daß dies nicht der Fall war. Nach seinen tatsächlichen Feststellungen war Frau T. nur kurze Zeit arbeitslos, bis sie vom Kläger eingestellt wurde. Ihr konnten bereits bei ihrer Arbeitslosmeldung zwei Stellen angeboten werden, und ihr hätten am 24. Mai 1977 neun weitere Vermittlungsvorschläge gemacht werden können. Daß es sich hierbei um Vorschläge gehandelt hat, die der Arbeitnehmerin nicht zuzumuten waren oder nicht ihrem Leistungsvermögen entsprachen, ist nicht erkennbar und auch nicht vom Kläger vorgetragen worden.

Er kann sich ferner nicht darauf berufen, ihm sei im vergleichbaren Fall seiner Angestellten J eine Eingliederungsbeihilfe gewährt worden. Selbst wenn dieser Gewährung derselbe Sachverhalt, wie er im vorliegenden Falle festgestellt ist, zugrunde liegen würde, wäre die Beklagte deswegen nicht verpflichtet, ihm auch im vorliegenden Falle die Leistung zu gewähren. Das gilt auch dann, wenn der Gewährung im Falle J eine ständige Übung der Beklagten entsprochen hätte. Nach den vorstehenden Ausführungen wäre dann die Gewährung im Falle



J unrechtmäßig und aufgrund einer rechtswidrigen Übung erfolgt. Es entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß weder nach dem Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) noch nach dem Vertrauensgrundsatz aus einem rechtswidrigen Verhalten einer Behörde ein Leistungsanspruch abgeleitet werden kann (Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit § 54 Anm 2f ; Meyer-Ladewig SGG § 54 Anm 28; BVerwG DÖV 70, 275).

Für eine Prüfung, ob dem Kläger unter Umständen die begehrte Leistung als Einarbeitungszuschuß gemäß § 49 AFG zu gewähren ist, besteht kein Raum. Der Kläger, der rechtskundig ist, begehrt ausdrücklich die Gewährung von Eingliederungsbeihilfe. Der Senat ist daher gemäß § 123 SGG an den von ihm erhobenen Anspruch gebunden, zumal da die Gewährung eines Einarbeitungszuschusses von anderen Voraussetzungen abhängig ist als die Gewährung von Eingliederungsbeihilfe (vgl § 19 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 23. März 1976, ANBA 1976 S. 559).

Die Revision kann nach allem keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)